

# Allgemeine Einkaufsbedingungen AS-Metall OHG



## 1. Allgemein

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen an die Firma AS-Metall.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Angebot, Vertrag und Bestellung

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## 3. Preise

- 3.1 Wir bezahlen, wenn nicht anders vereinbart, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 3.2 Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, frei unserem Lager bzw. dem vereinbarten Empfangsort.
- 3.3 Sämtliche Lieferungen werden durch den Lieferanten auf seine Kosten transportversichert.

## 4. Rechnung, Gutschrift und Zahlung

- 4.1 Nach erbrachter Lieferung vom Lieferanten ist eine schriftliche Rechnung an uns zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Auf der Rechnung muss enthalten sein: Rechnungsnummer, Empfangsstelle, Artikelbezeichnung, Mengen sowie die Steuernummer (Umsatzsteuer-ID).
- 4.2 Nach schriftlicher Vereinbarung kann auch eine Gutschrift unserer Seitz erfolgen.

## 5. Eigentumsübergang

- 5.1 Mit der Bezahlung unserer Seitz geht die gelieferte Ware in unser uneingeschränktes Eigentum über.
- 5.2 Erweiterte Eigentumsvorbehalte sowie erweiterter, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Konzernvorbehalt oder Kontokorrentvorbehalt in all seinen Formen sind ausgeschlossen.

## 6. Liefertermin, Lieferung, Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 Liefertermine sind verbindlich.
- 6.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss. Wenn Keine Lieferzeit vereinbart ist, gilt prompte Lieferung.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.4 Im Falle qualitätsbedingter Warenrücklieferung wird der Lieferer verpflichtet die bereits geleistete Zahlung unverzüglich an uns zurück zu zahlen.
- 6.5 Wir haben das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Ware einzubehalten.

## 7. Versand

- 7.1 Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen.
- 7.2 Die Versandart und Transportmittel soweit nicht anders vereinbart wird von der AS-Metall OHG vorgegeben.
- 7.3 Auf dem Lieferschein muss die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten und das Liefergewicht angegeben werden. Ist auf den Versandpapieren keine Schrottsorte angegeben, ist unsere Einstufung der Schrottsorte verbindlich.
- 7.4 Bei Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten aus vorstehendem Punkt gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferanten über.
- 7.5 Im Falle eines Fixgeschäftes werden wir ohne Gewährung einer Nachfrist von den uns im Falle des Lieferverzuges zustehenden Rechten Gebrauch machen.
- 7.6 Im Falle wiederholter Nichteinhaltung vorgesehener Liefertermine können wir die weitere Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.7 Die Anlieferung muss schriftlich von uns unterzeichnet werden.

- 7.8 Für den Versand und Lieferung des Materials erfolgen, sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart die jeweils gültigen INCOTERMS2020 der jeweils aktuellen Fassung.

### **8. Mängelrechte, Rügepflicht**

- 8.1 Die Rügepflicht beträgt bei offenen Mängel mindestens eine Woche ab Eingang der Ware bei uns, bei verdeckten Mängeln mindestens eine Woche ab Entdeckung des Mangels.
- 8.2 Die Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 8.3 Wir sind berechtigt, von dem Verkäufer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die erforderlichen Aufwendungen hat der Verkäufer zu tragen.
- 8.4 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
- 8.5 Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten.

### **9. Gewichts- und Mengenermittlung**

- 9.1 Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.

### **10. Vertragsübertragung**

- 10.1 Abgeschlossene Lieferverträge ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen nicht auf Dritte übertragen werde.

### **11. Abtretung, Aufrechnung und Kündigung**

- 11.1 Wir sind berechtigt, im Falle eines Insolvenzverfahrens, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 11.2 Ohne unsere Zustimmung darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

### **12. Höhere Gewalt**

- 12.1 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt: als höhere Gewalt gelten Unwetter, Kriege, Transportverzögerungen, Brand, Hochwasser, Streik, behördliche Anordnungen und sonstige von keiner Partei zu vertretenden Umständen.
- 12.2 Das Eintreten der Höheren Gewalt muss unverzüglich (in jedem Fall innerhalb von 5 Arbeitstagen) schriftlich mit Angabe der genaueren Umstände (Art und Weise) mitgeteilt werden.
- 12.3 Zum Rücktritt vom Vertrag sind beide Parteien berechtigt, bei längerer andauernder Höheren Gewalt und frühesten 2 Monate nach Erhalt der Anzeige.
- 12.4 Kein Anspruch auf Schadensersatz bei einem Fall des Rücktritts wegen Höherer Gewalt.
- 12.5 Akontozahlungen für die nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten.

### **13. Auslandsgeschäfte**

- 13.1 Alle Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Behörden.
- 13.2 Bei nachträglicher Einführung und/oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese dem Lieferer weiter zu belasten.

### **14. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- 14.1 Es gilt für all Rechtsbeziehungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 14.3 Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Empfangsstelle des Käufers.

### **15. Warenannahme, Gewährleistung**

- 15.1 Die Lieferung muss frei von Explosionsmaterial und schädlichen Bestandteilen und ionisierende Strahlungen sein.
- 15.2 Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Materialien entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer (Lieferant). Bei solcher Ware ist der Absender zur Übernahme der anfallenden Kosten verpflichtet.

### **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.